

Eingangsvermerk	
-----------------	--

Magistrat der Stadt Wien
Magistratisches Bezirksamt für den Bezirk

Ansuchen um Baumentfernung nach dem Wiener Baumschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 27/1974, idgF.

Frau/Herr:	
Titel:	
Vorname:	
Zuname:	
whft. in:	
Telefon:	
E-Mail:	

Ich ersuche um Bewilligung zum Entfernen des der nachstehend angeführten und laut mitgesendetem Plan oder Skizze laut nachzubringendem Plan oder Skizze standortlich vermerkten Baumes Bäume auf dem Grundstück in Wien

Adresse:	
Grundstück Nr.:	
EZ:	
KG:	

Zu entfernende Bäume:

(Baum Nr. / Art des Baumes / Stammumfang, gemessen in 1m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung)

Baum Nr.	Art des Baumes	Stammumfang
1		
2		
3		
4		
5		
6		

7		
8		
9		
10		

Ich bin Grundeigentümer/in (Bauberechtigter/Bauberechtigte) Bestandnehmer/in (Pächter/in)
Nutzungsberechtigter/Nutzungsberechtigte des gegenständlichen Grundstückes.

Entfernungsgründe:

- Erreichen der Altersgrenze
- Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des übrigen wertvolleren Baumbestandes
- Gefährdung von baulichen Anlagen bzw. der körperlichen Sicherheit von Personen
- Bauvorhaben
- Erfüllung zwingender Gebote auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen

Ersatzpflanzungen:

Die Ersatzpflanzung(en) wird/werden

 auf derselben Liegenschaft auf einer Nachbarliegenschaft im Umkreis von 300m in vollem Umfang
durchgeführt, Zahl der Bäume

 auf derselben Liegenschaft auf einer Nachbarliegenschaft im Umkreis von 300m teilweise
durchgeführt, Zahl der Bäume

weder auf derselben Liegenschaft noch auf einer Nachbarliegenschaft durchgeführt.

Bei Durchführung der Ersatzpflanzung(en) auf einer Nachbarliegenschaft:
Die Nachbarliegenschaft hat folgende Bezeichnung Wien

Adresse:	
Grundstück Nr.:	
EZ:	
KG:	
Eigentum von:	
Whft. in:	

Die Zustimmung des/der betreffenden Grundeigentümers/Grundeigentümerin liegt vor.

Voraussichtlicher Zeitpunkt der Durchführung der Ersatzpflanzung(en):

Monat: Jahr:

Beilagen (werden mitgesandt oder nachgereicht):

Nachweis der Verfügungsberechtigung (einfach): Baubewilligung
Bestandvertrag (Pachtvertrag) Nutzungsvertrag sonstiger Nachweis.

Die Vorlage eines Auszuges aus dem Grundbuch zum Nachweis des Grundeigentums ist nicht erforderlich.

Plan, Skizze der standortlich vermerkten, zu fällenden Bäume, der beabsichtigten Ersatzpflanzung(en) und des gesamten übrigen Baumbestandes (vierfach).

Zustimmungserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin der Nachbarliegenschaft, wenn die Ersatzpflanzung(en) auf einem fremden Grundstück durchgeführt werden soll(en).

Kosten:

Antrag EUR 14,30 Bundesgebühren
Beilage je Bogen (A3) EUR 3,90

Hinweis:

Bitte nehmen Sie weiters zur Kenntnis, dass für eine zuverlässige und rasche Erledigung Ihre Daten zum Zweck der Ausstellung und Administrierung der von Ihnen gewünschten Genehmigung vom Magistrat der Stadt Wien automationsunterstützt verwendet werden.

Unterschrift

Erläuterungen:

Bäume, deren Stammumfang, gemessen in 1m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, mindestens 40 cm beträgt, fallen unter den Schutz des Wiener Baumschutzgesetzes und dürfen nur nach Erteilung einer behördlichen Bewilligung entfernt werden. Obstbäume, Bäume, die in Kleingartenanlagen im Sinn des Kleingartengesetzes stocken, sowie Bäume, auf die forstrechtliche Bestimmungen Anwendung finden, sind vom Schutzgebot des Wiener Baumschutzgesetzes ausgenommen.

Zur Antragstellung nach dem Wiener Baumschutzgesetz ist der/die Grundeigentümer/in (Bauberechtigte), der/die Bestandnehmer/in (Pächter/in) oder der/die Nutznießer/in, sofern er/sie seine/ihre Verfügungsberechtigung nachweisen kann, berechtigt.

Bei einer Entfernung von Bäumen ist eine Ersatzpflanzung nach Maßgabe des Genehmigungsbescheides durchzuführen. Das Ausmaß der Ersatzpflanzungen bestimmt sich derart, dass pro angefangenen 15 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, ein Ersatzbaum mittlerer Baumschulenqualität (8 bis 15 cm Stammumfang) zu pflanzen ist. Bei jenen Bäumen, die wegen Erreichens der physiologischen Altersgrenze oder wegen Gefährdung von baulichen Anlagen oder der körperlichen Sicherheit von Personen zu entfernen sind, ist die Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:1 vorzunehmen. Ist die Entfernung von Bäumen im Interesse der Erhaltung des übrigen wertvolleren Baumbestandes geboten, besteht keine Verpflichtung zur Ersatzpflanzung. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist auf derselben Grundfläche – wenn dies nicht möglich ist, in einem Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes auf eigenem oder fremden Grund – vorzunehmen.

Bäume, die auf der betreffenden Liegenschaft oder einem Nachbargrundstück vor Rechtskraft des Bewilligungsbescheides bereits gepflanzt sind, können nicht als Ersatzpflanzung deklariert werden. Bei Durchführung der Ersatzpflanzung auf einem fremden Grundstück ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des/der Grundeigentümers/Grundeigentümerin beizubringen.

Für jeden nicht pflanzbaren Ersatzbaum ist eine Ausgleichsabgabe von EUR 1090 zu entrichten.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihr Magistratisches Bezirksamt zur Verfügung!